

Digitalisierungsoffensive

# Telearbeit – Homeoffice



Die neuen Förderungen für Mitglieder/Digitalisierung!

Graz, am 4. März 2020

*Wolfgang Nigitz*

# Rechtsgrundlagen für Telearbeit

- Telearbeit ist in österreichischen Gesetzen nicht ausdrücklich geregelt.
- Europäische Rahmenvereinbarung der Sozialpartner über Telearbeit vom 16. Juli 2002 enthält Definition der Telearbeit.
- § 36a Beamten-Dienstrechtsgesetz enthält eine Bestimmung zur Telearbeit.
- Regelungen in diversen Kollektivverträgen.

# Begriff Telearbeit

Definition i.S.d. europ. Rahmenvereinbarung:  
„Telearbeit ist die regelmäßige Ausführung der Arbeit auf Grundlage eines Arbeitsvertrages/Beschäftigungsverhältnisses mithilfe von moderner Informationstechnologie und außerhalb der Einrichtungen des Arbeitgebers.“

# Arbeitsrechtliche Grundlagen - Rechtsanspruch

- Grundsätzlich finden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch auf mobiles Arbeiten Anwendung.
- Kein Rechtsanspruch auf mobiles Arbeiten.
- Vereinbarung notwendig.
- Ablehnungsrecht des AN und/oder des AG.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

- Gemeinsame Förderungsaktion der Arbeiterkammer Steiermark und der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG).
- Gefördert werden Projekte im Zusammenhang mit der Errichtung von Telearbeitsplätzen.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Ziel der Förderung:

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Flexiblere und familienfreundlichere Gestaltung von Arbeitszeitmodellen.
- Kein stundenlanges Pendeln.
- Möglichkeit der Arbeitgeber, ihre Attraktivität zu steigern.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Wer erhält Förderungen?

- Förderung für Kleinst- und Kleinbetriebe – weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme bis 10 Mio. Euro.
- Geplante Laufzeit bis 31.12.2020.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Voraussetzungen:

- Anrechenbare Projektkosten müssen mindestens € 2.000.- betragen.
- Beschränkung der anrechenbaren Kosten auf maximal € 50.000.- je Unternehmen und € 5.000.- je Telearbeitsplatz.



# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Weitere Voraussetzungen:

- Beschäftigungsausmaß muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.
- Vertragliche Vereinbarung, die sich an der Mustervereinbarung der AK orientiert.
- Bestätigung über die Nutzung der angeschafften Geschäftsausstattung am Wohnort des AN.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Was wird gefördert?

- Hard- und Software für den Telearbeitsplatz.
- Erstmalige Kosten der Inbetriebnahme.
- Kosten der EDV-technischen Wartung für das erste Jahr.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Was wird nicht gefördert?

- Laufende Aufwendungen am Telearbeitsplatz wie z.B. Telefon- und Internetgebühren.
- Möbel und Einrichtungen am Telearbeitsplatz.
- Mobiltelefone
- Mit dem Projekt verbundene Aufwendungen am Unternehmensstandort.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

- Ausgeschlossen ist die Förderung der Investitionen für Außendienst-Mitarbeiter.
- Förderung ist zurückzuzahlen, wenn das geförderte Telearbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres ab Gewährung der Förderung – ohne entsprechenden Ersatz - beendet wird.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Höhe der Förderung:

- Die Förderung der SFG in Form eines Zuschusses beträgt 50% der anrechenbaren Kosten.
- Zusätzlicher Zuschuss der AK in Höhe von 30% möglich.
- Maximale Förderung beträgt daher 80% und ist mit € 40.000.- je Unternehmen begrenzt.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Antragstellung:

- Abwicklung über die SFG.
- Förderansuchen können direkt über das Förderungsportal der SFG eingebracht werden ([www.portal.sfg.at](http://www.portal.sfg.at)).
- Anrechnungstichtag ist Datum des Eingangs des Ansuchens.
- Anträge müssen vor Projektbeginn eingereicht werden.

# Förderungsaktion Familien!Freundlich

## Auszahlung der Förderung:

- Diese erfolgt auf einmal nach Realisierung des Projekts und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.
- Auszahlung erfolgt durch die SFG.

Vielen Dank!